

Ergänzungsvorlage

Drucksache Nr. 2019/241/1

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	16.12.2019	Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

I. Beschlussantrag

1. Diese Gebührenkalkulation zur Festlegung der Gebührensätze im Bestattungswesen vom 23.10.2019 wird mit folgenden Ermessensentscheidungen beschlossen:
 - Die städtischen Friedhöfe bilden zusammen eine öffentliche Einrichtung und werden als eine Einheit behandelt, für deren Benutzung Gebühren nach dieser Kalkulation erhoben werden.
 - Dem Kalkulationszeitraum 2020 - 2021 wird mit den in die Kalkulation eingeflossenen Grundlagen (u.a. Kosten, Fallzahlen, Prognosen, Schätzungen, Kostenentwicklung, Kostenverteilung, Kalkulationsmethoden, Abweichungen von der Gebührensatzobergrenze) zugestimmt.
 - Der Vereinheitlichung der Ruhe- und Nutzungszeiten sowie der neuen Grabarten wird zugestimmt.
 - Den ermittelten Kostendeckungsgraden, Gebührensatzobergrenzen und den vorgeschlagenen Gebührensätzen wird zugestimmt.
 - Der Gesamtkostendeckungsgrad der Kalkulation wird auf 56,16% festgelegt.
2. Die Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung Friedhof werden geändert und nach Anlage 20 der Kalkulation mit Wirkung ab 1.1.2020 neu festgesetzt.

Ausgenommen hiervon ist die Erhöhung der Gebühr für die Aussegnungshalle. Hier bleibt es bei der bisherigen Gebühr in Höhe von 175 €.

§ 5 Abs. 3 Ziffer b der Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird entsprechend angepasst.

3. Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung – FGebS) wird für die Dauer des Kalkulationszeitraumes beschlossen

(Anlage 4 von Drucksache Nr. 2019/241 mit der in Ziffer 3 des Beschlussantrags genannten Ausnahme).

II. Begründung

Der Hauptausschuss hat die Vorlage Drucksache Nr. 2019/241 in seiner Sitzung am 9. Dezember vorberaten. Dabei wurde dem Gemeinderat abweichend zum Verwaltungsvorschlag mehrheitlich empfohlen, die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle auf 175 Euro festzusetzen und § 5 Abs. 3 Ziffer b der Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung entsprechend abzuändern.

Winter